

Epigenomics AG

Berlin

ISIN DE000A11QW50 / WKN A11QW5

Bezugsangebot

Der Vorstand der Epigenomics AG (im Folgenden auch die "**Gesellschaft**") hat am 7. Oktober 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 7. Oktober 2018 beschlossen, von der Ermächtigung in § 5 Absatz 7 und Absatz 8 der Satzung der Gesellschaft (Genehmigte Kapitalia 2018/I und 2018/II) Gebrauch zu machen und das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 24.014.360,00, das eingeteilt ist in 24.014.360 auf den Namen lautende Stückaktien, um bis zu EUR 12.007.180,00 auf bis zu EUR 36.021.540,00 gegen Bar- und Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 12.007.180 auf den Namen lautenden Stückaktien (die "**Neuen Aktien**") zu erhöhen. Die Neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neuer Aktie ausgegeben und sind für das Geschäftsjahr 2018 voll gewinnberechtigt.

Die Neuen Aktien werden den Aktionären gegen Bareinlage und teils gegen Sacheinlage mit einem Bezugsverhältnis von 2:1 angeboten ("**Bezugsangebot**"). Dies bedeutet, dass jeder Aktionär für jeweils 2 gehaltene alte Aktien 1 Neue Aktie zum Bezugspreis erwerben kann. Soweit das Bezugsverhältnis dazu führt, dass rechnerische Ansprüche der Aktionäre auf Bruchteile von Aktien entstehen, haben die Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge keinen Anspruch auf Lieferung von Neuen Aktien oder Barausgleich. Das Bezugsrecht ist insoweit ausgeschlossen. Maßgeblich für die Ermittlung der den Aktionären jeweils zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand an alten Aktien bei Ablauf des 8. Oktober 2018.

Die Kapitalerhöhung erfolgt in Form einer sogenannten gemischten Bar-/ Sachkapitalerhöhung nach Maßgabe folgender Bedingungen:

- Die Aktionäre können Neue Aktien auf Grundlage ihrer Bezugsrechte gegen Bareinlage erwerben. Den Aktionären wird insoweit das gesetzliche Bezugsrecht als mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 AktG eingeräumt. Die Quirin Privatbank AG (auch die "**Bezugsstelle**") hat sich aufgrund eines Aktienübernahmevertrages vom 8. Oktober 2018 (der "**Aktienübernahmevertrag**") unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, (i) die Neuen Aktien zu zeichnen und zu übernehmen und (ii) die Neuen Aktien den Aktionären im Rahmen eines mittelbaren Bezugsrechts während der Bezugsfrist entsprechend dem Bezugsverhältnis zum Bezugspreis je Neuer Aktie zum Bezug anzubieten.
- Die Aktionärin Cathay Fortune International Company Limited ("**CFICL**") kann ihr Bezugsrecht in der Weise ausüben, dass CFICL Neue Aktien gegen Leistung einer Sacheinlage zeichnet. Die Sacheinlage besteht ausschließlich in der teilweisen Einbringung des CFICL gegen die Gesellschaft zustehenden Rückzahlungsanspruchs in

Höhe von insgesamt EUR 7.100.000,00 aus den Wandelschuldverschreibungen, welche die Gesellschaft am 7. September 2017 an CFICL begeben hat ("**Wandelschuldverschreibungen**"). Bei den Wandelschuldverschreibungen handelt es sich um 71.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00. CFICL hat sich gegenüber der Gesellschaft vorbehaltlich bestimmter Bedingungen verpflichtet, an der Kapitalerhöhung durch Ausübung der Bezugsrechte, die CFICL aus sämtlichen von CFICL gehaltenen Aktien der Gesellschaft zustehen, gegen Einbringung eines solchen Betrags ihres ausstehenden Rückzahlungsanspruchs aus den Wandelschuldverschreibungen teilzunehmen, der je Neuer Aktie dem Bezugspreis entspricht, zu dem die anderen Aktionäre im Rahmen der Ausübung ihres indirekten Bezugsrechts jeweils eine Neue Aktie erwerben können.

Die gemischte Bar-/Sachkapitalerhöhung ist aus Sicht der Gesellschaft geboten, um die Liquidität für die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs und der künftigen Geschäftsentwicklung zu sichern und die ausstehenden Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft erheblich zu reduzieren. Der ausstehende Rückzahlungsanspruch von CFICL gegen die Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2018 fällig. Durch die Zulassung der Möglichkeit für CFICL, ihren Rückzahlungsanspruch aus den Wandelschuldverschreibungen teilweise als Sacheinlage einzubringen, wird ein ohnehin zum 31. Dezember 2018 auf Seiten der Gesellschaft eintretender Liquiditätsabfluss, der voraussichtlich aus den Erlösen der Kapitalerhöhung finanziert werden würde, abgekürzt. Zudem kann die Gesellschaft durch die Teilnahme von CFICL an der Kapitalerhöhung unter teilweiser Einbringung ihres Rückzahlungsanspruchs aus den Wandelschuldverschreibungen die einzige nennenswerte Finanzverbindlichkeit der Gesellschaft zum Teil kurzfristig zurückzuführen und so ihr Eigenkapital nachhaltig stärken.

Die Depotbanken werden die Bezugsrechte (ISIN DE000A2E4K19, WKN A2E4K1), die auf die bestehenden Aktien der Gesellschaft entfallen, am oder um den 9. Oktober 2018 den Depots der Aktionäre gutschreiben. Am oder um den 11. Oktober 2018 werden die Bezugsrechte den Depotbanken durch die Clearstream Banking AG automatisch eingebucht.

Wir bitten unsere Aktionäre, ihr Bezugsrecht auf die Neuen Aktien in der Zeit

**vom 9. Oktober 2018 bis zum 22. Oktober 2018 (jeweils einschließlich)
(die "Bezugsfrist")**

über ihre jeweilige Depotbank bei der unten genannten Bezugsstelle während der üblichen Schalterstunden auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht.

Bezugsstelle ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin. Die Ausübung der Bezugsrechte steht unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und unterliegt den weiteren im Abschnitt "**Wichtige Hinweise**" dargestellten Beschränkungen.

1. **Bezugspreis und Zahlung des Bezugspreises**

Der Bezugspreis je bezogener Neuer Aktie bzw. der Betrag des Rückzahlungsanspruchs von CFICL aus den Wandelschuldverschreibungen, den CFICL je bezogener Neuer Aktie in die Gesellschaft einbringen muss, beträgt maximal EUR 3,50 und wird voraussichtlich fünf Tage vor Ablauf der Bezugsfrist, d. h. am oder um den 17. Oktober 2018, ("**Festlegungstag**") festgelegt und durch eine Ad hoc-Mitteilung gemäß Artikel 17 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 in der Fassung der Änderungen durch die Verordnungen (EU) Nr. 1011/2016 vom 8. Juni 2016 und Nr. 1033/2016 vom 23. Juni 2016), auf der Webseite der Gesellschaft (<http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/kapitalerhoehung>) und im Bundesanzeiger ("**Bezugspreis**") veröffentlicht. Der Bezugspreis wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung des volumengewichteten Durchschnittspreises der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem XETRA der Frankfurter Wertpapierbörse im Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist am 9. Oktober 2018 bis zum Handelsschluss am Tag vor dem Festlegungstag, der am oder um den 16. Oktober 2018 liegen wird, abzüglich eines im Ermessen des Vorstandes stehenden Nachlasses von 6 % bis 10 % festgelegt. Bei der Entscheidung über die Höhe eines Nachlasses werden insbesondere die im Zeitpunkt der Festlegung des Bezugspreises erwartete Volatilität des Aktienkurses sowie Marktfaktoren berücksichtigt. Aktionäre, die ihr Bezugsrecht ausüben möchten, müssen den Bezugspreis je Neuer Aktie bei Ausübung des Bezugsrechts, spätestens jedoch am letzten Tag der Bezugsfrist, dem 22. Oktober 2018, über ihre Depotbank an die Quirin Privatbank AG in ihrer Funktion als Bezugsstelle entrichten. Maßgeblich ist der Geldeingang bei der Bezugsstelle.

2. **Bezugsrechtshandel**

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Aktien werden die Bezugsrechte frei übertragbar sein und in der Zeit vom 9. Oktober 2018 bis 18. Oktober 2018 (jeweils einschließlich) im regulierten Markt (XETRA) an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Zu diesem Zweck werden die Bezugsrechte (ISIN DE000A2E4K19, WKN A2E4K1) am oder um den 9. Oktober 2018 den Depots der Aktionäre gutgeschrieben, und am oder um den 11. Oktober 2018 werden die Bezugsrechte den Depotbanken durch die Clearstream Banking AG automatisch eingebucht. Wenn und soweit die Geschäftsbedingungen der Depotbanken dies vorsehen, werden diese versuchen, die Bezugsrechte bestmöglich zu veräußern, es sei denn, der bezugsberechtigte Aktionär weist die Bank zur Ausübung der Bezugsrechte an. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte findet nicht statt. Mit Ablauf der Bezugsfrist verfallen die nicht ausgeübten Bezugsrechte wertlos. Vom 9. Oktober 2018 an werden die bestehenden Aktien der Epigenomics AG (ISIN DE000A11QW50) im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse "ex Bezugsrecht" notiert.

3. Verwertung nicht bezogener Neuer Aktien

Neue Aktien, die nicht aufgrund des Bezugsangebots von bestehenden Aktionären bezogen worden sind, werden ausgewählten qualifizierten Anlegern im Wege einer Privatplatzierung zum Bezugspreis angeboten. In den Vereinigten Staaten von Amerika werden die Neuen Aktien nur qualifizierten institutionellen Käufern im Sinne der *Rule 114A* des *U.S. Securities Act of 1933* in seiner gültigen Fassung ("**Securities Act**") angeboten. In diesem Rahmen wird Raymond James & Associates, Inc. die Rolle des Platzierungsagenten für Privatplatzierungen in den Vereinigten Staaten von Amerika übernehmen.

4. Reihenfolge der Ausnutzung der Ermächtigungen gemäß § 5 Absatz 7 und Absatz 8 der Satzung der Gesellschaft (Genehmigte Kapitalia 2018/I und 2018/II)

Sollten nicht alle 12.007.180 Neuen Aktien im Rahmen des Bezugsangebots bezogen und/oder im Rahmen der Privatplatzierung platziert werden, wird die Kapitalerhöhung zunächst unter Ausnutzung der Ermächtigung gemäß § 5 Absatz 8 der Satzung der Gesellschaft (Genehmigtes Kapital 2018/II) und sodann, wenn das Genehmigte Kapital 2018/II vollständig ausgenutzt sein sollte, unter Ausnutzung der Ermächtigung gemäß § 5 Absatz 7 der Satzung der Gesellschaft (Genehmigtes Kapital 2018/I) durchgeführt.

5. Verbriefung und Lieferung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien (ISIN DE000A11QW50) werden in voraussichtlich zwei Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt werden. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist satzungsgemäß ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln der Börse erforderlich ist, an der die Aktie zugelassen ist. Die Neuen Aktien sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile. Die Neuen Aktien werden voraussichtlich am oder um den 26. Oktober 2018 durch Girosammeldepotgutschrift zur Verfügung gestellt, es sei denn, die Bezugsfrist wurde verlängert.

6. Börsenzulassung und Notierung der Neuen Aktien

Die Zulassung der Neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Börsenhandel im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am oder um den 25. Oktober 2018 erfolgen. Die Aufnahme des Handels in den Neuen Aktien wird voraussichtlich am oder um den 26. Oktober 2018 erfolgen. Es wird erwartet, dass die Neuen Aktien mit

Notierungsaufnahme in die bestehende Preisfeststellung für die Aktien der Gesellschaft einbezogen werden.

7. Veröffentlichung des Prospekts

Im Zusammenhang mit dem Bezugsangebot wurde ein Wertpapierprospekt der Epigenomics AG vom 8. Oktober 2018 auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/kapitalerhoehung>) veröffentlicht (der "**Prospekt**"). Gedruckte Exemplare des Prospekts werden bei der Epigenomics AG, Geneststraße 5, 10829 Berlin, zur kostenlosen Ausgabe während der üblichen Geschäftszeiten bereitgehalten.

8. Verkaufsbeschränkungen

Die Neuen Aktien und die Bezugsrechte werden nur in Deutschland öffentlich angeboten. Die Neuen Aktien und die Bezugsrechte sind nicht und werden nicht nach den Vorschriften des Securities Act oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Neuen Aktien und Bezugsrechte dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft noch direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika und im Einklang mit weiteren anwendbaren US-amerikanischen Rechtsvorschriften.

Die Annahme des Angebots der Neuen Aktien außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

9. Wichtige Hinweise

Aktionären und Anlegern wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung, den Erwerb oder die Veräußerung von Bezugsrechten bzw. den Erwerb von Aktien den Prospekt aufmerksam zu lesen.

Die Quirin Privatbank AG ist berechtigt, unter bestimmten Bedingungen vom Aktienübernahmevertrag zurückzutreten oder die Durchführung des Bezugsangebots zu verlängern. Zu diesen Umständen zählen insbesondere übliche Bestätigungen und Rechtsgutachten, die den Anforderungen der Quirin Privatbank AG entsprechen. Die Verpflichtung der Quirin Privatbank AG endet ferner, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum 26. Oktober 2018, 18:00 Uhr MESZ, in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen ist und sich die Gesellschaft und die Quirin Privatbank AG nicht auf einen späteren Termin einigen

können. Die Quirin Privatbank AG ist ferner berechtigt, vom Aktienübernahmevertrag zurückzutreten, wenn die Neuen Aktien nicht bis zum bzw. am 29. Oktober 2018 zum Börsenhandel zugelassen wurden. Im Falle des Rücktritts vom Aktienübernahmevertrag vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister entfällt das Bezugsrecht der Aktionäre ersatzlos. Eine Rückabwicklung von Bezugsrechtshandelsgeschäften durch die Bezugsstelle findet in einem solchen Fall nicht statt. Anleger, die Bezugsrechte über eine Börse erworben haben, würden dementsprechend in diesem Fall einen Verlust erleiden. Sofern die Quirin Privatbank AG nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister vom Aktienübernahmevertrag zurücktritt, können die Aktionäre, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, die Neuen Aktien zum Bezugspreis erwerben. Sollte der Aktienübernahmevertrag nach Abwicklung des Bezugsangebots durch die Quirin Privatbank AG beendet werden – was auch nach Lieferung und Abrechnung der im Bezugsangebot bezogenen Neuen Aktien und Notierungsaufnahme möglich ist – würde sich dies nur auf die nicht bezogenen Neuen Aktien beziehen. Aktienkaufverträge über nicht bezogene Neue Aktien stehen daher unter Vorbehalt. Sollten zu dem Zeitpunkt der Stornierung von Aktieneinbuchungen bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer dieser Aktien das Risiko, seine Lieferverpflichtung nicht durch Lieferung Neuer Aktien erfüllen zu können.

Berlin, im Oktober 2018

Epigenomics AG
Der Vorstand